



1. Einleitende Bemerkungen

1. Einleitende Bemerkungen

Unser Thema: die rechtliche Betreuung.

Die rechtliche Betreuung ist der Würde des Menschen verpflichtet:

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist Kern der Menschenwürde.

→ Betreuer/innen sind Garanten für „Das Recht Rechte zu haben“ (Hannah Arendt 1955)

Sie unterstützen und schützen das Recht ihrer Klient/innen, gleichberechtigt mit Anderen, Rechtsmacht zu haben – im Sinne des Anspruchs und im Sinne der Umsetzung!

1. Einleitende Bemerkungen

Zum **Schutz der Menschenwürde** gehört allerdings auch, vor sich selbst geschützt zu werden,

- ▶ wenn ein Mensch krankheitsbedingt die eigene körperliche oder soziale Existenz zu zerstören droht.

„Allgemein gilt, dass er [der Staat] einen Betroffenen nicht mit seiner Krankheit allein lassen darf“.

(Beschluss des BGH zur Zwangsbehandlung vom 1.Juli 2015)

1. Einleitende Bemerkungen

Betreuung ist ...

... ein Unterstützungsprozess zur Gewährleistung der Rechts- und Handlungsfähigkeit des Menschen.

... ein Unterstützungsprozess zum Schutz des Menschen vor krankheitsbedingter Selbstschädigung und vor Missbrauch durch Dritte in einer besonders verletzlichen Lebenslage.

1. Einleitende Bemerkungen

Betreuung im Verein; Betreuung im Büro ...

➔ **Grundsätzlich kein Unterschied!**

Die Klient/innen haben Anspruch auf eine gute Betreuung nach Maßgabe des BGB, ausgelegt entsprechend der Vorschriften der UN-BRK.

1. Einleitende Bemerkungen

Betreuungsvereine und Betreuungsbüros ...
sind gleichermaßen unverzichtbar!

Die selbstständige Berufsbetreuung ist eine Säule des
Systems.

Latente Vorurteile gegenüber selbstständigen
Betreuer/innen („die wollen nicht helfen sondern Geld
verdienen“) sind kontraproduktiv.

Wir stehen vor großen gemeinsamen Aufgaben!

1. Einleitende Bemerkungen

Zentrales Problem deutscher Betreuungspolitik: zu viel ideologischer Ballast, zu wenig Realitätsbezug

Beispiele:

1. Falsche Gegenüberstellung von Ehrenamt & Profession (das eine geht nicht ohne das Andere!);
2. Negatives Zerrbild von Betreuung als Entrechtung (Betreuung ist keine modernisierte Vormundschaft!);
3. Die Missachtung von Betreuung als eigenständiges Unterstützungssystem (nicht ersetzendes Handeln sondern unterstützte Selbstbestimmung ist vorrangig!).

Herausforderung: Politik & Lebenswirklichkeit zusammenbringen!

1. Einleitende Bemerkungen

Notwendigen Rahmenbedingungen?

Gesamtzusammenhang erfassen!

Multidimensionale Betrachtung...

- ✓ Infrastruktur
- ✓ öffentliches Bewusstsein
- ✓ rechtliche Grundlagen



2. Was ist rechtliche Betreuung?

2. Was ist rechtliche Betreuung?

„Besorgung von Angelegenheiten“ (§ 1896 Abs. 1 BGB).

Besorgen = i.S. von besorgt sein, sich um etwas sorgen ...

„Besorgen heißt überlegen, beobachten, klären, planen, kontrollieren und verantworten, was zu tun nötig ist“ (W.R. Wendt 2014).

Im Sinne des Erforderlichkeitsprinzips:

stützt die Betreuerin **nach Bedarf** die Fähigkeit des Klienten zur Selbstsorge durch ...

- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- Vermittlung/Interessenvertretung/Lobbyismus
- Übernahme von Steuerungskompetenz
- stellvertretendes Handeln im Interesse des Klienten

2. Was ist rechtliche Betreuung?

Die Leistung des Betreuers erfolgt UNABHÄNGIG von Trägern, Diensten und Einrichtungen (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Unabhängigkeit ist unverzichtbar für eine Unterstützung

- die frei von Interessenkonflikten für die Klienten Partei ergreift;
- die wirkungsvoll gegenüber Einrichtungen, Diensten und Trägern die Interessen und Rechte der Klienten vertritt.

§ 1897: „Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung ... in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden“.

2. Was ist rechtliche Betreuung?

Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung

Die Vertretungsmacht (§ 1902 BGB)

- Vertretung im Auftrag der Person
- Vertretung nach Maßgabe der Präferenzen
- Ersetzendes Handeln bei Bedarf (Schutzfunktion!)
auch ohne Zustimmung oder sogar gegen den Willen

2. Was ist rechtliche Betreuung?

Vertretungsmacht ja, allerdings ...

Handlungsmöglichkeit und nicht Wesenskern von Betreuung!

„Die vornehmste Aufgabe des Betreuers ist es, dem Betreuten dabei zu helfen, selbst zu entscheiden. Nur wenn dies nicht gelingt, wird es notwendig dass der Betreuer stellvertretend für ihn handelt“.

(Volker Lipp 2010)

2. Was ist rechtliche Betreuung?

... aus Sicht des BMJV

Das deutsche Betreuungsrecht ist ein System unterstützter Entscheidungsfindung [...]. Von der Möglichkeit der gesetzlichen Stellvertretung darf grundsätzlich nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit dieses Instrument zur Durchsetzung des Willens des Betroffenen oder seines subjektiven individuellen Wohls erforderlich ist. [...] Die Stellvertretung ist damit ein Teil des Systems unterstützter Entscheidungsfindung.

Georg Lütter (BMJV) in Genf, März 2015

2. Was ist rechtliche Betreuung?

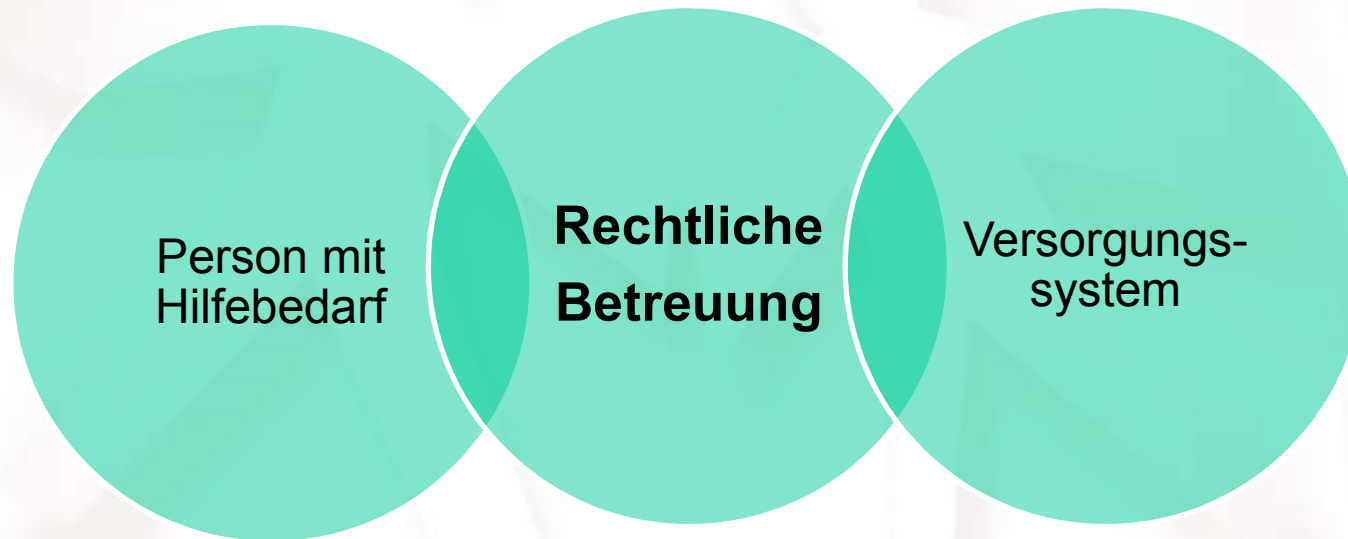
Eingriffsbefugnisse stellen Unterstützungsprinzip nicht in Frage!

Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und der Menschenwürde des Betroffenen ist Maßstab für **jede** betreuenerische Entscheidung.

Entsprechend definiert der BGH (1.7.15) ...

... Zwangsbehandlungen „als begünstigende Maßnahmen der staatlichen Fürsorge“. Zweck: „den Anspruch des Betroffenen auf Schutz und Behandlung umzusetzen, wenn er krankheitsbedingt keinen freien Willen bilden kann.“

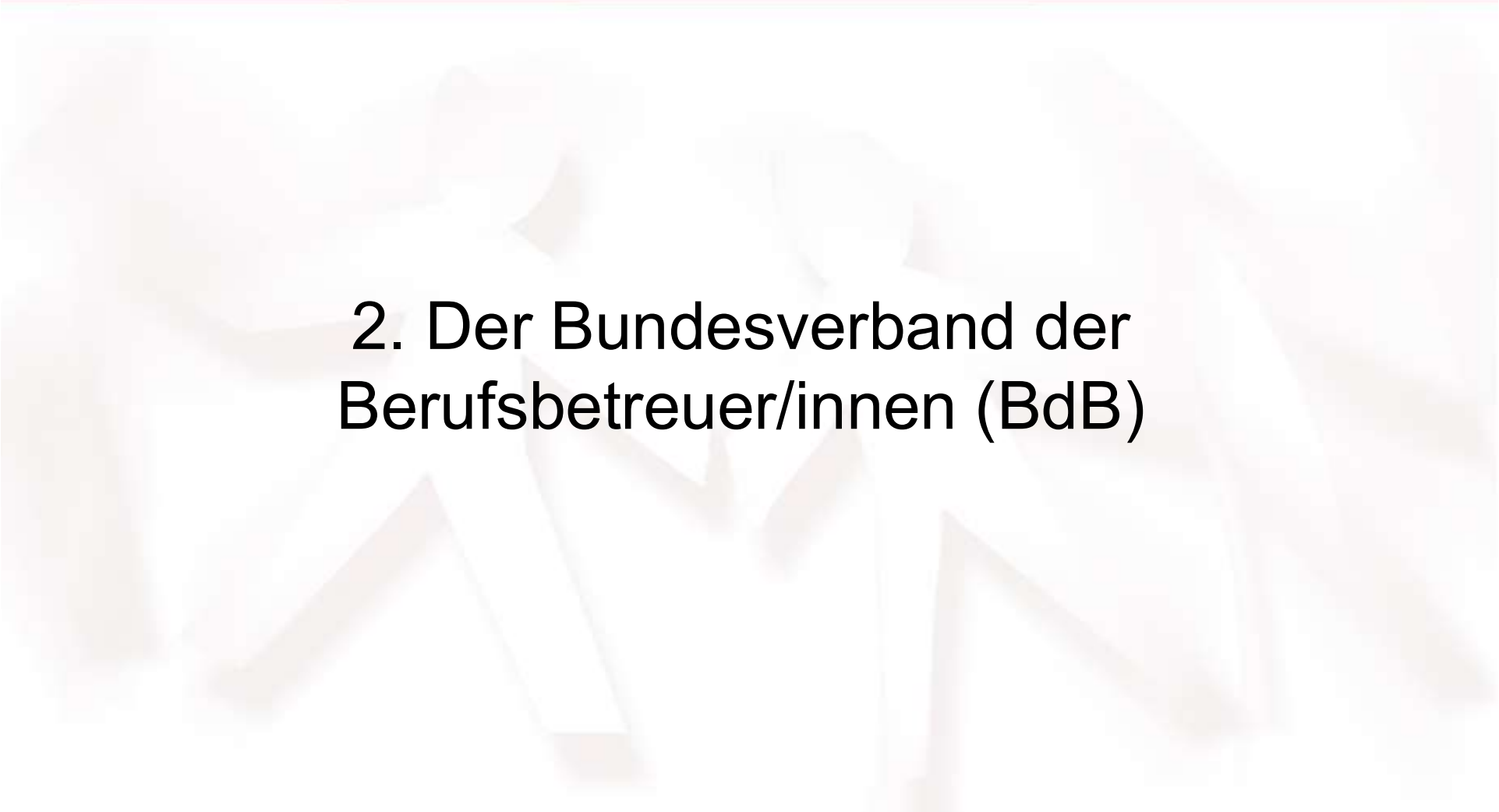
Rechtliche Betreuung im Kontext sonstiger Hilfen: Ein effektives Zugangs- & Steuerungsinstrument!



Betreuung ist eine vermittelnde und vernetzende Arbeit zwischen Person und Versorgungssystem.

Rechtliche Betreuung als Zugangs & Steuerungsinstrument

- Betreuer organisieren übergreifende Systeme ausgehend von den individuellen Bedürfnissen ihrer Klienten.
- Hierfür haben sie professionelle Methoden entwickelt.
- Sie haben in ihrem Wirkungsbereich Netzwerke etabliert, mit Ärzten, Pflegediensten, Einrichtungen in der Suchthilfe, Schuldnerberatungsstellen und anderen Fachdiensten.
- Sie haben Beratungskompetenzen in der Arbeit mit unterschiedlichen Klientengruppen entwickelt.
- Betreuung ist die einzige Form der Unterstützung, die unabhängig von Institutionen, ausgehend von der Person mit Hilfebedarf, entwickelt wurde.



2. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB)

Der BdB ...

- Gründung 1994 in Hamburg
- Der BdB ist mit ca. 6500 Mitgliedern die größte Interessenvertretung des Berufsstands „Betreuung“.
- Mitglieder sind beruflich tätige Betreuer/innen im Verein und in der Selbstständigkeit (ca. 170 Vereine im BdB)
- 16 Landesgruppen
- Haushaltsvolumen 1,8 Mio. Euro, Geschäftsstelle in Hamburg mit 14 Mitarbeiter/innen
- Politische Ziele
 - Anerkennung des Berufs „Betreuung“
 - angemessene Rahmenbedingungen für eine gute Arbeit
 - strukturelle Weiterentwicklung i.S. der UN-BRK

Der BdB ...

- vertritt die Interessen seiner Mitglieder materiell, politisch und fachlich.
- ist unter berufsethischen Gesichtspunkten als Lobbyist für Klientinnen und Klienten tätig.
- hat als innovative Kraft im Betreuungswesen frühzeitig auf Änderungsbedarfe im Einfluss der neuen menschenrechtlichen Standards (UN-BRK) hingewiesen.

Drei Säulen

BdB e.V.

Dienstleistungen



Fachverband



Interessenvertretung



Dienstleistungen

- Beratung
 - Rechtsberatung (in besonderen Fällen auch Unterstützung von Prozessen)
 - sozialwissenschaftliche Fachberatung
 - betriebswirtschaftliche Beratung für Berufseinsteiger
- Versicherungen (über GL)
- Betreuungssoftware
 - BdB at work 2013 Fallsteuerung (Fa. LOGO)
 - butler (Fa. Prosozial)
- Beihilfeberatung (Medirenta)
- Erben- und Nachlassermittlung (Liebmann & Bergmann)

Der BdB als Fachverband ...

- Mitarbeit in externen Gremien
 - Kasseler Forum
 - Fachausschuss Freiheitsrechte beim Inklusionsbeirat
 - Verbändekonsultation Deutsches Institut für Menschenrechte
- Theorieentwicklung: insb. Betreuungsmanagement
- Formulierung von Leitlinien, Berufsethik, Standards
- Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben
- Fachtagungen
- Veröffentlichungen, u.a. Fachzeitschrift kompass
- Fachliche Beratung externer Projekte
- BdB-Qualitätsbeirat mit Experten aus Praxis, Wissenschaft und Politik

BdB als Lobbyverband ...

- politische Gespräche auf Bundesebene mit BMJV, BMAS, BMFSFJ, Bundestagsfraktionen
- Unterstützung politischer Aktivitäten der Landesgruppen u.a. durch Lobbyseminare, Argumentationshilfen, Pressearbeit und strategisch-politische Beratung
- An Politik & Fachöffentlichkeit gerichtete Fachtagungen (zum Kammerkonzert am 11. November 2016 in Berlin)
- intensive fachpolitische Lobbyarbeit,
 - in 2015 u.a. zur Staatenberichtsprüfung (im Ergebnis: UN-Fachausschuss fordert „professionelle Qualitätsstandards“)
 - fortlaufend: Austausch mit Fachreferent/innen in Verwaltung (Ministerien), Politik und Verbänden

BdB als Lobbyverband ...

- Kampagnenforderungen
 - Erhöhung der Stundensätze und Zeitkontingente
 - Vergütungssätze vereinheitlichen
 - Professionalisierung des Berufs Betreuung
- Stolpersteine in der Betreuungspraxis
 - Herabstufungen
 - 11er-Regel
 - Zahlungsmoral
 - Einwilligung in ärztliche Maßnahmen
- Reform des Betreuungsrechts

3. Geschichte der rechtlichen Betreuung

Die rechtliche Betreuung: „Gerade erst“ etabliert, schon wieder auf dem Prüfstand

Die rechtliche Betreuung ist historisch betrachtet ein neues Rechtsinstitut; erst 1992 wurden Vormundschaft und Entmündigung durch die Betreuung abgelöst.

Übrigens haben das viele Bürger noch gar nicht realisiert und assoziieren Betreuung mit Entrechtung und Entmündigung.

Währenddessen sind die Diskussion über neue große Veränderungen schon wieder im Gange, insbesondere im Einfluss der UN-BRK („Unterstützen statt vertreten“).

Das alte Vormundschaftsrecht

Seit 1875 (Preußische Vormundschaftsgerichtsordnung):

Unterscheidung von Vormundschaft und Pflegschaft

- Vormundschaft, umfassende Vertretung
- Pflegschaft, Vertretung für einzelne Angelegenheiten

Seit Januar 1900 regelte das Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Entmündigung, Pflegschaft und Vormundschaft

Die Regelungen blieben gültig bis zum 31.12.1992

Historischer und kultureller Kontext

Vormundschaftsrecht wurzelte im 19. Jahrhundert – in der Blütezeit des europäischen Kolonialismus.

- Menschen mit abweichenden Verhaltensweisen wurden aussortiert.
- Immer mehr Menschen wurden als „Irre“ oder „Geisteskranke“ in Anstalten ‚versorgt‘ und behandelt.
- Geisteskranke galten (ähnlich wie Frauen und die Wilden aus den Kolonien) als irrational, triebhaft und potenziell gefährlich
(zur Erinnerung: erst 1969 hat der deutsche Gesetzgeber Ehefrauen die volle Geschäftsfähigkeit zuerkannt)

Bild von Behinderung in den 1950er Jahren ...

Noch in einem Lehrbuch der 1950er Jahre wurden Menschen mit Behinderungen als „ausgesprochen faule Bäume der Menschheit“ titulierte!

(Grundriss der Gesundheitsfürsorge. Hecker et al 1954)

Betroffene Personen wurden entsprechend unwürdig behandelt – Schikane, Demütigung und Gewalt waren Alltag in der „Versorgung“.

Vormundschaft diente (im Namen der „Fürsorge“) als formale Legitimation von Zwang und Gewalt in den **Anstalten** (Crefeld 2012: Jahrhundertreform oder Modernisierung. In: Pioniere des Betreuungsrechts. Eigenverlag BGT).

Entmündigungsverfahren bis 1991

- zuerst Geschäftsfähigkeit entzogen / eingeschränkt;
- nachfolgend Bestellung eines Vormunds

Rechtfertigung:

„Geisteskrankheit“, „Geistesschwäche“, „Trunksucht“, „Verschwendung“, seit 1975 auch: „Rauschgiftsucht“

Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht wurde öffentlich bekanntgegeben (§ 687 ZPO).

Gesellschaftliche Wirkung:

Entmündigung galt als Schande, Stigma, als „bürgerlicher Tod“.

Historischer Reformimpuls: Die Psychiatrie-Enquete 1975

„Bericht des Bundestages über die Lage der Psychiatrie
in der Bundesrepublik Deutschland“

Kritik an der Vormundschaft:

1. diskriminierende Begrifflichkeiten
2. stigmatisierende Wirkung des Verfahrens
3. die hohen Fallzahlen und die anonyme Verwaltung
4. die pauschale Entmündigung

Empfehlungen der Psychiatrie-Enquete

„... eine individuell angepasste, nach Art und Umfang elastisch zu handhabende ‚Betreuung‘“

„Die Befugnisse der ‚Betreuers‘ könnten je nach Erfordernis eingeschränkt oder erweitert werden. Aus der bisherigen Vormundschaft und Pflegschaft wären nach Art und Grad unterschiedliche, individuell abgestufte und allein am Wohl des Kranken orientierte Formen der ‚Betreuung‘ zu entwickeln.“

1.1.1992: *Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige* tritt in Kraft:

- Persönliche Betreuung statt anonymer Verwaltung
- betreute Person bleibt geschäftsfähig
- Ehefähigkeit bleibt erhalten
- Stärkung der Personensorge
- Maßgeblichkeit der Wünsche
- Abschaffung diskriminierender Begrifflichkeiten
- Betroffene bleiben verfahrensfähig
- Eigenständiges Gesetz für die Aufgaben der
Betreuungsbehörden

Ziel der Bundesregierung 1989 im Hinblick auf das berufliche Segment:

»Wegen des großen Bedarfs an Betreuern – auch an Berufsbetreuern – ist es wünschenswert, dass künftig neben den Rechtsanwälten sich auch Angehörige anderer Berufsgruppen, insbesondere Sozialarbeiter verstärkt dieser Aufgabe widmen.«

So begründete die Bundesregierung 1989 (Drucksache 11/4528, Seite 204, 111) die Option einer vergüteten Berufsbetreuung im neuen Betreuungsrecht.

Das Ehrenamt sollte die Regel bleiben

Dieser Anspruch konnte allerdings nicht eingelöst werden:

- Der Anteil beruflicher Betreuer/innen bei den Erstbestellungen ist von 29 Prozent in 2002 auf fast 41 in 2013 gestiegen;
- im Gegenzug hat die ehrenamtliche Betreuung an Bedeutung verloren.

Weitere Veränderungen seit 1992 ...

- Strukturelle und fachliche Professionalisierung der beruflich ausgeübten Betreuung
- Sozialpolitischer Wandel:
 - „Fordern und Fördern“ (erhöhte Mitwirkungspflichten)
 - Individualisierung der Hilfen (Ambulantisierung)
 - neue Abwehrstrategien der Leistungsträger
- Zunahme Demenz, Abnahme familiärer Unterstützung
- Zunahme psychosozialer Probleme bzw. seelischer Erkrankungen, gerade auch bei jungen Leuten
- Entwicklung der „Multioptionsgesellschaft“ (Rainer Adler): Viele Möglichkeiten, hoher Entscheidungsbedarf AL1
- Fortschreitende Verrechtlichung sozialer Beziehungen
- Seit März 2009: UN-BRK ist geltendes Recht in D.

AL1

An dieser Stelle bringe ich immer gern das Beispiel Telekommunikation. Vor 20 Jahren gab es ein Telefon und die staatliche Telefongesellschaft. Heutzutage die Wahl zwischen 50 Anbietern und 500 verschiedenen Tarifen.

Alexander Laviziano; 10.05.2016



4. Die rechtliche Betreuung: Gesetzlich geregelte Aufgaben und Pflichten

Kernaufgabe → die „Besorgung der Angelegenheiten“

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. (§ 1896 Abs. 1 BGB).

Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. (§ 1897 Abs. 1 BGB)

„Angelegenheiten“

Gegenstand der Besorgungsleistung sind potenziell alle persönlichen Angelegenheiten, die eine rechtsgeschäftliche Dimension haben.

Das betrifft in unserer bürokratisierten Gesellschaft nahezu jedes relevante Handlungsfeld

- Wohnen, Arbeiten, organisierte Freizeitaktivitäten, medizinische Versorgung, Erwerb von Konsumgütern, Mobilität, elektronische Kommunikation usw.

Die UN-BRK definiert Betreuung als eine Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. (Artikel 12 Abs. 3)

Der Betreuer ist dem Erforderlichkeitsprinzip verpflichtet

Er soll geeignet sein, den Betreuten „in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen“. (§ 1897 Abs. 1 BGB)

D.h. nach Möglichkeit beschränkt er sich auf eine beratende oder schlicht aufmerksame Begleitung der eigenverantwortlich handelnden Klientin.

Eine Intervention (Beratung, Unterstützung oder Vertretung) erfolgt nur dann, wenn ein entsprechender Bedarf sichtbar wird.

Betreuung ist eine personenzentrierte Unterstützung

Maßgeblich sind die Wünsche und das subjektive Wohl des Klienten:

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft [...]. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, [...]. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten [...]. (§ 1901 Abs. 1-2).

Stärkung der subjektorientierten Perspektive durch die seit März 2009 geltende UN-BRK

„[D]ie Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen“ gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtsvertrages (Art. 3)

In diesem Sinne:

„Leitlinie des Betreuerhandels sind [...] immer die Wünsche und Präferenzen sowie das subjektiv verstandene Wohl des Betreuten.“ (Georg Lütter BMJV, im Rahmen der Staatenberichtsprüfung März 2015 in Genf)

Auch wenn die Klientin ihren Willen nicht mehr kundtun kann
→ Ziel ist die bestmögliche Interpretation ihrer Vorlieben bzw. Abneigungen.

Verpflichtung zur Förderung der Rehabilitation

„Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.“ (§ 1901 Abs. 4 BGB)

Die meisten Klient/innen sind in einem erheblichen Maße auf sogenannte Rehabilitationsleistungen angewiesen. Folglich ist die Organisation und Kontrolle dieser Leistungen – bzw. die Unterstützung der Klient/innen bei ihrer Inanspruchnahme – eine zentrale Aufgabe in der Betreuung.

Die Leistung des Betreuers erfolgt **UNABHÄNGIG** von Trägern, Diensten und Einrichtungen

§ 1897: „Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung [...] in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden“.

Unabhängigkeit ist unverzichtbar für eine Unterstützung

- die frei von Interessenkonflikten für die Klienten Partei ergreift;
- die wirkungsvoll gegenüber Einrichtungen, Diensten und Trägern die Interessen und Rechte der Klienten vertritt.

Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB).

Die Vertretungsmacht ...

- ✓ ermöglicht stellvertretendes Handeln durch die Betreuer/in, wenn die betroffene Person in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist
- ✓ sichert die Schutzfunktion von Betreuung
- ✓ sichert die Fortsetzung der betreuerischen Unterstützung auch im Falle einer schweren Krise

Der Gesetzgeber hat den rechtlichen Betreuer mit Macht und Unabhängigkeit ausgestattet, um dem Bürger einen handlungsfähigen Interessenvertreter an seine Seite zu stellen.

Schutz vor krankheitsbedingter Selbstschädigung

U.a. kann der Betreuer einen Einwilligungsvorbehalt anregen, „soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist“ (§ 1903 Abs.1).

Er kann auch (mit gerichtl. Genehmigung) den Betreuten unterbringen, wenn „die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen Schaden zufügt“ (§ 1906 Abs. 1).

Betreuer/innen erfüllen die Pflicht des Staates ...

- einen Menschen vor sich selbst zu schützen
- wenn dieser krankheitsbedingt z.B. in einer schweren seelischen Krise die eigenen existenziellen Lebensgrundlagen zu zerstören droht.

Betreuer/innen müssen Schutz- und Freiheitsrechte sorgfältig austarieren

- In vielen Fällen ist die Entscheidung zwischen ‚Förderung von Autonomie‘ und ‚Schutz von Leben und Gesundheit‘ eine Gradwanderung.
- Wann überwiegen die Argumente für die Autonomie der Person, für ihr Recht auf Risiko und Selbstschädigung?
- Wann gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Person in die Grundrechte eingreifen?

Slide 48

a10

Diese Gradwanderung ließe sich hervorragend mit konkreten Fallgeschichten anschaulich machen. Ich verstehe aber auch, dass im Rahmen des Vortrags nur wenig beispielhafte Vertiefung möglich ist.

aa; 18.04.2016



5. Regelungsdefizite

Das Betreuungsrecht (§§ 1896 ff. BGB) umfasst kein hinreichend differenziertes Berufsrecht.

Es bietet allgemeine Maßstäbe für die Betreuungsführung – und somit allenfalls die „Eckpunkte eines implizites Berufsrechts“ (Kluth Rechtsgutachten für BdB).

Es fehlen ...

- konkretisierende Hinweise in Bezug auf die Wahl geeigneter Methoden.
- konkretisierende Anhaltspunkte für die in § 1897 benannte „Eignung“ der zur Betreuerin bestellten Person.

Auch die gerichtliche Aufsicht bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit betreuerischen Handelns und nicht auf das „Wie“ der Betreuungsführung

- „Der Betreuer führt sein Amt selbstständig und in eigener Verantwortung“ (OLG München · Urteil vom 23. Juli 2009 · Az. 5St RR 134/09)
- Dem Betreuungsgericht ist bei der Ausübung seiner Aufsicht Zurückhaltung geboten und es darf in Zweckmäßigkeitsfragen, die im Ermessen des Betreuers liegen, nicht an seiner Stelle entscheiden (Bauer/Deinert, in HK-BUR Februar 2014, § 1837 Rz. 71)

Der Entscheidungsspielraum rechtlicher Betreuer/innen

Die juristische Literatur bietet wenig Anhaltspunkte für eine fachliche Abgrenzung bzw. Charakterisierung jenes Bereichs, der „im Ermessen“ des Betreuers liegt.

Als Beispiele für das Ermessen des Betreuers (und die Grenzen der gerichtlichen Aufsicht) werden u.a. genannt:

- die Höhe des Taschengeldes
- die Auswahl des Pflegeheims oder Therapeuten
- oder die Auswahl der Bank für das Betreutenvermögen.

Aber welche besondere Entscheidungskompetenz verbirgt sich hinter diesen Beispielen?

Die Entscheidungskompetenz von Betreuer/innen Konkretisiert am Beispiel „Auswahl des Pflegeheimes“:

- Die Bürgerin ist hier auf die Qualität der Betreuungsführung existenziell angewiesen. Es geht um ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt und die Qualität ihrer täglichen Versorgung.
- Die Auswahl eines Pflegeheimes ist aber nur der Endpunkt eines Prozesses. Zuvor muss die Betreuerin Gespräche führen, eine Beziehung aufbauen, einen Prozess gestalten, der es möglich macht, den Willen, die Wünsche, Vorlieben oder Abneigungen der betreuten Person zu ermitteln.

Vakuum der Verbindlichkeit im Ermessensspielraum der Betreuer/innen

Die Eigenverantwortlichkeit der Betreuer/innen (und die Grenze der gerichtlichen Aufsicht) ist Ausdruck ihrer strukturellen Unabhängigkeit und insofern unverzichtbar.

Allerdings existieren keine verbindlichen Standards oder Leitlinien (und auch kein anerkannter wissenschaftlicher Bezugsrahmen) als Maßstab für die Bewertung der eigenverantwortlichen Betätigung von Betreuer/innen.

Auch gibt es keine offizielle Aufgabenbeschreibung, die über die allgemein gehaltenen Formulierungen im BGB hinausreichen.

Die qualitätsrelevanten Aspekte der Betreuungsführung bleiben ungeregelt

Ungeregelt bleiben hierbei die wesentlichen Aspekte der Betreuungsführung, die in ihrer Summe die Qualität der Betreuung ausmachen.

- Die Art der Gesprächsführung
- Das konkrete Bemühen, die Subjektperspektive zu erfassen
- Die Ressourcen- und Bedarfsanalyse
- Die Beachtung des sozialen Umfeldes
- Die regelhafte Evaluation der Unterstützungspraxis
- ...

Auch internationale Organisationen kritisieren, dass die Qualität der Betreuungsführung nicht verbindlich geregelt ist

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat für die rechtliche Betreuung in Deutschland die Einführung „*professioneller Qualitätsstandards*“ gefordert

(Abschließende Bemerkungen zur Staatenberichtsprüfung, Abs. 25-26)

Transparency International Deutschland bemerkt kritisch:

Für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als Berufsbetreuer gibt es keine berufsrechtlich definierten Zugangskriterien. Es gibt weder ein eindeutiges Berufsbild noch eine besondere Qualifikation. Der Zugang wird von den Betreuungsbehörden reguliert. Nach welchen Kriterien ausgewählt wird, ist für Dritte nicht nachvollziehbar. [...] Zudem gibt es keine berufsrechtliche Körperschaft, der diese Berufsgruppe angehören muss.

„Transparenzmängel, Betrug und Korruption im Bereich der Pflege und Betreuung“ (2013, Seite 25)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!